

A. Satzung der KÖStV Frundsberg

Artikel I

Name, Sitz, Farben, Wahlspruch, Gründungstag und Wappen

Artikel II

Grundsätze der Verbindung

Artikel III

Farbentragen

Artikel IV

Mittel zur Erreichung des Vereinsziels

Artikel V

Aufbau und Willensbildung

Artikel VI

Vermögen und Inventar

Artikel VII

Zeichnungsberechtigung

Artikel VIII

Strafwesen

Artikel IX

Satzungsänderungen

Artikel X

Auflösung der Verbindung

Artikel I: Name, Sitz, Farben, Wahlspruch, Gründungstag und Wappen

- 1. Frundsberg ist eine farbtragende, studentische Verbindung katholischer Studenten zu Schwaz mit Sitz in Schwaz.**

Name: Katholische Österreichische Studentenverbindung Frundsberg zu Schwaz
(kurz: KÖStV Frundsberg)

- 2. Farben:**

Burschenband: grün – gold – rot (beiderseits mit goldenem Vorstoß)

Fuchsenband: rot – grün (beiderseits mit goldenem Vorstoß)

Mütze: rot

3. Wahlspruch: „Viel Feind’, viel Ehr’!“

4. Gründungstag: 15.08.1900

Gründer:

- Prof. Hans Kellerer v/o Armin (Gründungssenior)
- Arnold Luis v/o Lui
- Dr. Hans Arnold v/o Jörg
- Josef Danler v/o Pips
- Dr. Otto Reiter v/o Rollo
- Hans Riepler v/o Schund
- Albin Guggenbichler v/o Markolf

5. Wappen:

Dieses besteht aus vier Feldern:

linkes oberes Feld: Tiroler Landesadler

rechtes oberes Feld: Farben grün – gold – rot mit Eichenlaub, zum Gedenken an die gefallenen und verstorbenen Brüder

linkes unteres Feld: drei Hügel, Wappen derer von Frundsberg, symbolisiert die drei Frundsberg-Burgen Frundsberg, Matzen und Lichtwehr

rechtes unteres Feld: Wappen der Stadt Schwaz

Alle vier Felder sind durch ein Kreuz zusammengehalten, in dessen Mitte der Verbindungszirkel als verschlungenes F – B – E (Freiheit, Bundesbrüderlichkeit, Einigkeit) gesetzt ist.

Das Kreuz steht für das wahre Christentum.



Artikel II: Grundsätze der Verbindung

Die Verbindung verlangt von ihren Mitgliedern ein offenes Bekenntnis zu folgenden Grundsätzen:

1. **Katholisches Christentum (religio)**
2. **Vaterland Österreich (patria)**
3. **Bundesbrüderlichkeit und Lebensfreundschaft (amicitia)**
4. **Erziehung, Bildung und Wissenschaft (scientia)**

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für alle Mitglieder verpflichtend.

1. Katholisches Christentum (religio)

Die Katholische Österreichische Studentenverbindung Frundsberg steht für die Grundwerte des christlichen Glaubens. Sie verlangt von ihren Mitgliedern ein Bekenntnis zur christlichen Ethik, zu religiöser Bildung, zu weltanschaulicher Offenheit und zur Ökumene. Gelebte Toleranz und Nächstenliebe werden von allen Mitgliedern erwartet.

2. Vaterland Österreich (patria)

Die KÖStV Frundsberg bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und zu einer aktiven Rolle innerhalb der Europäischen Union. Ihre Mitglieder stehen für den demokratischen Bundesstaat Österreich ein und übernehmen Verantwortung in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

Die KÖStV Frundsberg ermutigt ihre Mitglieder, diese Bereiche auf allen Ebenen aktiv mitzugestalten.

Die Mitglieder fühlen sich verpflichtet, für die Menschenrechte einzutreten.

Mit Nachdruck werden Extremismus, Nationalismus, Intoleranz und Diskriminierung abgelehnt.

Die Studentenverbindung KÖStV Frundsberg ist parteipolitisch ungebunden.

3. Bundesbrüderlichkeit und Lebensfreundschaft (amicitia)

Die bundesbrüderliche Lebensfreundschaft gründet sich auf eine gemeinsame christliche Weltanschauung und verpflichtet zu gegenseitiger Hilfe.

Mit dem Burscheneid verbindet sich der Einzelne mit der Corporation und mit jedem ihrer Mitglieder.

Äußeres Zeichen dieser Freundschaft ist das bundesbrüderliche „du“ untereinander.

4. Erziehung, Bildung und Wissenschaft (scientia)

Erziehung, Bildung und Wissenschaft sind der KÖStV Frundsberg zentrale Anliegen.

Die KÖStV Frundsberg bekennt sich zu humanistischen Bildungsidealen, die eine umfassende Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz, Aufgeschlossenheit und Toleranz, Zivilcourage, moralisches Engagement und kritisches Denken einschließen.

Persönliche Weiterentwicklung und die Bereitschaft ständig dazuzulernen, sind wesentliche Voraussetzungen, die Zukunft mitzugestalten.

Die Mitglieder der KÖStV Frundsberg stehen Themen und Anliegen von Wissenschaft und Forschung aufgeschlossen gegenüber. Bei allem Streben nach Erkenntnisgewinn und Fortschritt steht das Wohl der Menschen und der Umwelt im Mittelpunkt.

Artikel III: Farbentragen

Die Corporation betrachtet das Tragen der überlieferten studentischen Farben als besonderes Zeichen des offenen Bekenntnisses zur Gemeinschaft und als Mittel zur Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit.

Artikel IV: Mittel zur Erreichung des Vereinsziels

Zur Verwirklichung ihrer Ziele hat die Verbindung Einrichtungen erzieherischer, gesellschaftlicher Art geschaffen (Gliederung der Zusammenkünfte siehe GO, Hauptstück III).

Artikel V: Aufbau und Willensbildung

Die Verbindung gliedert sich in die Aktivitas und das Philisterium. Die Aktivitas ist die eigentliche Trägerin des Vereinslebens, die Altherrenschaft steht ihr helfend und beratend zur Seite.

Die Führung der Aktivitas obliegt dem aktiven Senior und den aktiven Amtsträgern.

Die Geschäfte der Altherrenschaft führen die Amtsträger des Philisteriums unter der Leitung des Philisterseniors.

Die Willensbildung in der Verbindung vollzieht sich auf demokratischer Grundlage. Die Instanz der Willensbildung ist der Burschenconvent (BC), auf dem jeder Geburschte Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht besitzt. Der Burschenconvent wählt die aktiven Amtsträger und verleiht ihnen mit ihrem Amt gewisse Rechte und die Ausübung der Ordnungsgewalt, soweit sie zur Führung des aktiven Verbindungslebens notwendig ist.

Artikel VI: Vermögen und Inventar

Die erforderlichen Geldmittel der Verbindung werden durch Beiträge der Mitglieder eingebracht, deren Höhe der BC bzw. der AHC festsetzt.
Sämtliches Inventar ist Eigentum der Verbindung.

Artikel VII: Zeichnungsberechtigung

Mitteilungen an Ämter und Behörden sowie alle wesentlichen Mitteilungen, welche die Gesamtverbindung betreffen, sind gültig, wenn sie das Verbindungssiegel und die Unterschrift des Seniors und des Philisterseniors sowie des Schriftführers der Aktivitas tragen.
In Angelegenheiten, welche die Aktivitas allein betreffen, erfolgt die Zeichnung durch den Senior gemeinsam mit dem Schriftführer der Aktivitas.
Analog erfolgt die Zeichnung in Angelegenheiten, die die Altherrenschaft betreffen.

Artikel VIII: Strafwesen

Zur Ahndung von Verfehlungen gegen die Grundsätze und zur Wahrung der Ehre und des Ansehens der Verbindung, ebenso aber auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung, besitzt die Verbindung die Rechtsordnung.
Diese gliedert sich in Ordnungsstrafrecht, Schiedsgerichtsbarkeit und Ehrenstrafrecht.

Artikel IX: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen fallen in die Entscheidungsgewalt des Cumulativconventes (CC).

Artikel X: Auflösung der Verbindung

Der Beschluss über die Auflösung der Corporation fällt unter die Entscheidungsgewalt des Cumulativconventes (§§ 46,70). Der Auflösungsbeschluss hat auch die Verteilung eines allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens an eine Studentenverbindung gleicher Art oder eine karitative Organisation zu regeln.

B. Geschäftsordnung der KÖStV Frundsberg

I. Gliederung der Verbindung

1. Einteilung

§ 1 Der KÖStV Frundsberg gehören an

2. Die Aktivitas

§ 2 Das Fuchsentum

§ 3 Das Burschentum

§ 4 Die Bandinhaber

3. Das Philisterium

§ 5 Die Urphilister

§ 6 Die Bandphilister

§ 7 Die Ehrenmitglieder

§ 8 Die Außerordentlichen Mitglieder

4. Verhältnis Aktivitas – Philisterium

§ 9 Aktivitas - Philisterium

II. Amtsträger der Verbindung und deren Stellung

1. Amtsträger der Aktivitas

§ 10 Chargen und Funktionen der Aktivitas

§ 11 Der Senior (X)

§ 12 Der Consenior (XX)

§ 13 Der Fuchsmajor (FM)

§ 14 Der Schriftführer (XXX)

§ 15 Der Kassier (XXXX)

§ 16 Der Budenwart (BW)

2. Amtsträger des Philisteriums

§ 17 Chargen des Philisteriums

§ 18 Der Philistersenior (Phil.X)

§ 19 Der Philisterconsenior (Phil.XX)

§ 20 Der Philisterschriftführer (Phil.XXX)

§ 21 Der Philisterkassier (Phil.XXXX)

§ 22 Beiräte des Philisteriums

3. Amtsträger für gemeinsame Aufgaben zwischen Aktivitas und Philisterium

§ 23 Der Heimwart (HW)

§ 24 Der Grundbuchführer (GBF) und Archivar

§ 25 Wahl und Entlastung

4. Kommissionen

- § 26 Die Dechargierungskommission (DK)
- § 27 Die Prüfungskommission (PK)
- § 28 Ständige GO-Kommission
- § 29 Ehren- und Strafausschuss
- § 30 Weitere Kommissionen
- § 31 Bildungsbeirat
- § 32 Ferialkommission

III. Zusammenkünfte der Verbindung, Besuchspflicht und Farbentragen

1. Einteilung der Betriebe

- § 33 Art der Betriebe

2. Betriebe im Einzelnen

- § 34 Die Kneipe
- § 35 Die Festkneipe
- § 36 Der Kommers
- § 37 Gesellschaftliche Betriebe
- § 38 Bildende Betriebe
- § 39 Religiöse Betriebe
- § 40 Beratende Convente - der AC
- § 41 Der CHC
- § 42 Der AHCHC
- § 43 Der AHCHC/CHC
- § 44 Der AHC (Philisterjahreshauptconvent)
- § 45 Der Burschenconvent (BC)
- § 46 Der Cumulativconvent (CC)
- § 47 Geschäftsordnung der Convente
- § 48 Der Fuchsenconvent (FC)

3. Besuchspflicht und Farbentragen

- § 49 Arten der Besuchspflicht, Farbentragen
- § 50 Besuchspflicht
- § 51 Einteilung der Veranstaltungen
- § 52 Entschuldigungen

IV. Geschäftsordnung der beschlussfassenden Convente (GO i.e.S.)

1. Allgemeines

- § 53 Anwendungsbereich

2. Einberufung, Conventsberechtigung, Tagesordnung (TO), Protokoll

- § 54 Einberufung
- § 55 Einberufungsfrist, Inhalt der schriftlichen Einladung
- § 56 Conventsberechtigung
- § 57 Beschlussfähigkeit - Vertagung wegen nicht erreichter Beschlussfähigkeit

- § 58 Tagesordnung (TO)
- § 59 Die TO enthält regelmäßig
- § 60 Protokoll

3. Debattenordnung

- § 61 Leitungsrecht des Seniors
- § 62 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 63 GO-mäßiger Ablauf des Convents
- § 64 Rednerliste - Schluss der Debatte
- § 65 Anträge
- § 66 Hauptantrag
- § 67 Eventualantrag
- § 68 Zusatzanträge
- § 69 Umsturzansätze
- § 70 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen

4. Sonderbestimmungen für Dechargierungs- und Wahl-BC

- § 71 Jahreseinteilung und Ferialis
- § 72 Wahl-BC
- § 73 Neuwahlen
- § 74 Antritts-/Dechargierungs-BC
- § 75 Dechargierung

V. Finanzgebarung - Beiträge

- § 76 Finanzgebarung
- § 77 Beiträge

VI. Prüfungen

- § 78 Arten der Prüfungen - Prüfungsstoff
- § 79 Ablauf der Prüfung, Kalkül

VII. Ehrungen

- § 80 Ehrentitel

VIII. Änderung der GO, Geltungsdauer

- § 81 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 82 Geltungsbereich und Geltungsdauer

I. Gliederung der Verbindung

1. Einteilung

§ 1 Der KÖStV Frundsberg gehören an

1. Ordentliche Mitglieder

- Aktive
1. Füchse (Krassfüchse, Brandfüchse)
 2. Burschen und Bandinhaber
 - a) aktive
 - b) inaktive in loco
 - c) inaktive ex loco

- Philister
1. Urphilister
 2. Bandphilister
 3. Ehrenmitglieder

2. Ausserordentliche Mitglieder

2. Die Aktivitas

§ 2 Das Fuchsentum

1. Erfordernisse zur Aufnahme als Fuchs in die KÖStV Frundsberg (Reception)

- a) Der Antragsteller muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und mindestens die zweite Oberstufenklasse einer höheren Schule besuchen oder den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer fachspezifischen Pflichtfachprüfung für die Studienberechtigungsprüfung erbringen.
- b) Der Antragsteller hat ein Receptionsgesuch mit folgendem Inhalt zu unterfertigen und an den BC zu richten:

Ich, NN, ersuche um Aufnahme als Fuchs in die KÖStV Frundsberg. Ich bin am geboren, wohnhaft in und besuche (besuchte, studiere) Ich erkläre mich bereit, während der Fuchsenzeit meine Übereinstimmung mit den Prinzipien der Verbindung zu prüfen. Im Falle meines Ausscheidens gebe ich Mütze und Band zurück.

Unterschrift von zwei am BC Stimmberechtigten

Unterschrift des Antragstellers

- c) Es ist wünschenswert, dass sich der Antragsteller dem BC persönlich vorstellt.
- d) BC-Beschluss:
Einer der beiden das Receptionsgesuch unterzeichnenden Conventsberechtigten oder der Fuchsmajor haben die Genehmigung des Receptionsbuches zu beantragen. Der BC entscheidet hierüber mit 2/3-Mehrheit. Jeder Fuchs hat bis zur Reception einen Kneipnamen zu wählen und sich unter den Conventsberechtigten einen Leibburschen zu suchen.
In GO-mäßiger Hinsicht ist der Leibbursch zur Vertretung der Interessen seines Leibfuchsen auf dem Convent verpflichtet. Scheidet der Leibbursch aus der Verbindung aus oder verlässt er für dauernd den Verbindungsort, so hat der Fuchs innerhalb eines halben Jahres eine Neuwahl zu treffen.
- e) Die Reception kann nur auf Kneipen bzw. Kommersen in der commentmäßig vorgesehenen Form vollzogen werden. Ab diesem Zeitpunkt hat der Rezipiente Rechte und Pflichten eines Fuchsen.

2. Dauer der Fuchsenzeit

Ein im Frühjahr/Sommer-Rezipierer kann frühestens am Stephanikommers des darauffolgenden Jahres, ein im Herbst/Winter-Rezipierer kann frühestens am übernächsten Stiftungsfest geburscht werden.

Eine bereits früher bei Frundsberg oder bei einer gesinnungsgleichen Verbindung abgeleistete Fuchsenzeit kann bis zur Hälfte der bei Frundsberg vorgeschriebenen Fuchsenzeit angerechnet werden.

3. Brandfuchs

Hat sich ein Fuchs (Krassfuchs) ein Jahr hindurch bewährt, so kann er vom BC auf Antrag des Fuchsmajors zur Branderprüfung zugelassen werden. Nach bestandener Prüfung ist er auf der nächsten Kneipe zu brandern. Brandfuchse können Funktionen bekleiden und dürfen chargieren.

4. Ausscheiden eines Fuchsen aus der Verbindung

- a) Dem Fuchsen steht der freiwillige Austritt aus der Verbindung jederzeit frei. Er hat diesen dem BC schriftlich anzuzeigen.
- b) Kann ein Fuchs mangels der geforderten Voraussetzungen nicht innerhalb von 3 Jahren geburscht werden oder scheidet er ohne die Reifeprüfung erreicht zu haben vom Studium aus, so ist er zu entlassen.
- c) Hat der Fuchs die Reifeprüfung nicht innerhalb von 3 Jahren abgelegt, so kann der BC mit 2/3-Mehrheit die Fuchsenzeit bis zur Erlangung der Reifeprüfung verlängern.
- d) Außerdem kann der BC nach ernstlicher Prüfung jederzeit eine Entlassung wegen Unbrauchbarkeit des Fuchsen auf Antrag des Fuchsmajors mit 2/3-Mehrheit aussprechen.

§ 3 Das Burschentum

1. Erfordernisse zur Burschung

- a) Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung,
- b) Abgeleistete Fuchsenzeit im Sinne des § 2 Abs. 2. sowie bestandene Branderprüfung und absolvierte Branderung,
- c) Gesuch des zu Burschenden an den BC um Zulassung zur Burschungsprüfung,
- d) Mehrheitsbeschluss des BC nach eingehender Prüfung der Eignung des Kandidaten und der Erfüllung der formellen Voraussetzungen,
- e) Ablegung der erforderlichen Burschungsprüfung nach den festgelegten Richtlinien,
- f) Feierliche Promotion und Ablegung des Burscheneides.

2. Allgemeines

Burschen sind entweder Hochschüler oder Maturanten oder Personen mit absolvierter Studienberechtigungsprüfung. Das Burschentum beginnt mit der Ablegung des Burscheneides am Tag der Promotion auf einem Kommers oder einer Festkneipe.

Die Ablegung des Burscheneides verpflichtet zur Einhaltung der Prinzipien, der Satzungen sowie zur Erklärung der Zugehörigkeit zur Verbindung auf Lebenszeit.

3. Der Burscheneid

„Ich gelobe, stets treu zur Frundsberg zu stehen, an ihren Prinzipien treu und unverbrüchlich festzuhalten, ihre Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern, Freud und Leid mit ihr zu teilen und allen ihren Mitgliedern ein wahrer Freund und Bruder zu sein.“

4. Rechte und Pflichten eines Burschen

Der aktive Bursch hat auf allen Conventen beratende und beschließende Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht. Burschen sind verpflichtet und berechtigt, die vollen Farben zu tragen.

5. Dauer der Burschenzeit

Die Burschenzeit dauert vom Tag der Burschung an mindestens 4 Jahre.

6. Inaktivierung

- a) Jeder Bursch hat das Recht, während seiner Burschenzeit dreimal auf dem BC um die Inaktivierung für je ein Studiensemester anzusuchen (Inaktiver in loco), wobei er triftige Gründe für dieses Ansuchen (z.B. Studium oder Beruf) angeben muss.
Der Inaktive in loco ist von der Pflicht, ein Amt zu übernehmen, entbunden und nur bei hochhoffiziellen Betrieben zum Erscheinen verpflichtet.
- b) Verlässt ein Bursch aus beruflichen oder Studiengründen seinen bisherigen Wohnort in Schwaz/Umgebung, so hat er dies dem BC unter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Er wird dann für die Dauer seiner Abwesenheit als Inaktiver ex loco geführt. Inaktive ex loco sollen zumindest am Stephanikommers, an den Betrieben des Stiftungsfestes und an Cumulativconventen (CC) teilnehmen.

§ 4 Die Bandinhaber

1. Bandinhaber sind Burschen einer gesinnungsgleichen Verbindung mit abgelegter Reifeprüfung. Über ihre Aufnahme entscheidet auf Antrag eines Conventsberechtigten der BC mit 2/3-Mehrheit. Der Antragsteller hat dem BC Aufklärung über seine persönlichen Verhältnisse (Jahrgang, Datum der Ablegung der Reifeprüfung, Zugehörigkeit zu Verbindungen und deren Prinzipien) zu geben.
2. § 3 Abs. 2 - 6 ist sinngemäß anzuwenden.
3. Eine bei einer Hochschulverbindung bzw. einer Mittelschulverbindung nach der Matura abgeleistete Burschenzeit kann bei Nachweis vom BC auf die Burschenzeit bei Frundsberg angerechnet werden.

3. Das Philisterium

§ 5 Die Urphilister

1. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Burschenzeit (§ 3 Abs. 5) kann ein Bursch auf dem BC schriftlich um Philistrierung ansuchen. Dem Gesuch sind ein Coleurfoto und eine Bestätigung über die Begleichung sämtlicher Zahlungen an die Aktivenkasse beizubringen. Der BC beschließt hierauf die Philistrierung auf dem nächsten Kommers bzw. auf der nächsten Festkneipe.
2. Mit Überreichung des Philistrierungsdiploms folgt der Eintritt in das Philisterium mit allen hierfür vorgesehenen Rechten und Pflichten.

§ 6 Die Bandphilister

Bandphilister sind Alte Herren, die:

1. als Bandinhaber bei Frundsberg die vorgeschriebene Zeit (§ 4 Abs. 3) hindurch aktiv waren und die im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, oder
2. denen als Philister einer gesinnungsgleichen Verbindung das Band vom BC mit 2/3-Mehrheit verliehen wird. Einen diesbezüglichen Antrag stellt der Philistersenior auf dem BC nach

Rücksprache mit dem Betreffenden. Die Aufnahme erfolgt durch ein formloses Gelöbnis, in dem sich der zu Philistrierende zu den Prinzipien und Satzungen der KÖStV Frundsberg bekennt. Anschließend werden ihm Band und Mütze sowie das Philistrierungsdiplom überreicht.

3. Bandphilister haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Urphilister.

§ 7 Die Ehrenmitglieder

1. Personen mit abgelegter Reifeprüfung, die im besonderen Ansehen stehen, sich um Frundsberg Verdienste erworben haben und ihr Interesse der Verbindung längere Zeit hindurch bekundet haben, können, sofern sie sich auch zu den Prinzipien der Frundsberg bekennen, auf Antrag des AHCHC nach Rücksprache mit dem Betreffenden vom BC mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichung des Ehrendiploms sowie Band und Mütze auf einem Kommers wirksam.
3. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Urphilister.

§ 8 Die Außerordentlichen Mitglieder

1. Die KÖStV Frundsberg versteht sich als Gemeinschaft von Personen mit abgelegter Reifeprüfung (außer § 2 Abs. 1). Frundsberg legt jedoch Wert auf engen Kontakt mit nahestehenden, allgemein angesehenen Personen, die keinen Abschluss gem. § 2 Abs. 1 lit a) haben. Deshalb wurde der Status eines außerordentlichen Mitgliedes geschaffen.
2. Da die außerordentliche Mitgliedschaft eine Sonderform ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:
 - a) Wenn der AHCHC/CHC zur Auffassung gelangt, jemandem auf Grund seiner in Abs. 1 beschriebenen Eigenschaften die außerordentliche Mitgliedschaft zu verleihen, so stellt er auf einem hochhoffiziellen BC den Antrag, dem Betreffenden die außerordentliche Mitgliedschaft zu verleihen. Die Annahme dieses Antrages durch den BC bedarf einer 2/3-Mehrheit.
 - b) Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder ist auf 6 Personen beschränkt.
 - c) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird mit dem Gelöbnis des Betreffenden, die Prinzipien der Frundsberg zu beachten und mit der Überreichung eines Diploms auf einem Kommers wirksam.
3. Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Urphilister.

4. Verhältnis Aktivitas - Philisterium

§ 9 Aktivitas - Philisterium

1. Die Teilung der KÖStV Frundsberg in Aktivitas und Altherrenschafft betrifft nur das Innenverhältnis und ist rein organisatorischer Natur.
2. Der Führung des Philisteriums obliegt es, die nicht mehr aktiv im Verbindungsleben stehenden Mitglieder zu erfassen und zu betreuen.
3. Der CHC der Aktivitas führt die Geschäfte der Gesamtverbindung. Er wird dabei vom AHCHC beraten (§ 43 AHCHC/CHC).
4. Die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Leitungs- und Willensbildungsbefugnisse für die Gesamtverbindung werden durch die Amtsträger für gemeinsame Aufgaben zwischen Aktivitas und Altherrenschafft nicht berührt.
5. Aktivitas und Philisterium bilden nach außen eine rechtliche und ideelle Einheit und arbeiten in sinnvoller Weise zusammen.

II. Amtsträger der Verbindung und deren Stellung

1. Amtsträger der Aktivitas

§ 10 Chargen und Funktionen der Aktivitas

Chargen: Senior (X), Consenior (XX), Fuchsmajor (FM), Schriftführer (XXX)

Funktionen: Kassier (XXXX), Budenwart (BW)

§ 11 Der Senior (X)

Der Senior ist Vertreter der Verbindung nach außen und der verantwortliche Leiter nach innen mit folgenden Rechten und Pflichten:

1. Er führt den Vorsitz bei allen Veranstaltungen der Gesamtverbindung. Insbesondere leitet er die Arbeit des CHC der Aktivitas.
2. Der Senior vollzieht Burschungen, Philistrierungen, Bandverleihungen und Ehrungen.
3. Der Senior ist mit dem Ordnungsstrafrecht über alle Aktiven ausgestattet.
4. Der Senior ist gemeinsam mit dem Schriftführer für den Schriftverkehr der Aktivitas zeichnungsberechtigt.
5. Der Senior ist Mitglied des Schiedsgerichts (§ 6 Rechtsordnung).
6. Der Senior sowie alle übrigen Amtsträger sind für ihre Amtsführung dem BC verantwortlich.

§ 12 Der Consenior (XX)

Der Consenior unterstützt die Arbeit des Seniors und ist bei dessen Verhinderung sein rechtmäßiger Vertreter mit allen Rechten und Pflichten.

Für folgende Belange ist der Consenior speziell zuständig:

1. Er überwacht das GO-mäßige Vorgehen bei beschlussfassenden Conventen und führt die Rednerliste.
2. Bei allen Betrieben ist er für das commentmäßige Verhalten der Aktiven verantwortlich.
3. Er organisiert Veranstaltungen insbesondere gesellschaftlicher und bildender Natur.
4. Er ist für die Anschaffung von Coleurartikeln verantwortlich.
5. Er führt den Vorsitz der Prüfungskommission.
6. Ist der Consenior an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert (Vertretung des Seniors, Krankheit, usw.), so hat der CHC einen aktiven Burschen als Vertreter des Conseniors zu bestimmen.

§ 13 Der Fuchsmajor (FM)

Der Fuchsmajor ist Leiter der Fuchsia mit folgenden Rechten und Pflichten:

1. Der Fuchsmajor ist für die Ausbildung der Füchse verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er FCs abzuhalten und darüber hinaus den persönlichen Kontakt mit den Füchsen zu pflegen. Er ist angehalten, im Bedarfsfall andere Bundesbrüder für einzelne Ausbildungsschwerpunkte (z. B.: Gesangs-FC, Chargier-FC, Geschichts-FC) beizuziehen.
2. Ordnungsstrafrecht über die Füchse bei Verstößen eines Fuchsen gegen die Anordnungen des FM auf Betrieben der Fuchsia.
3. Beantragung der Branderung eines Fuchsen auf dem BC (§ 2 Abs. 3).
4. Antrag auf Entlassung eines ungeeigneten Fuchsen (§ 2 Abs. 4 lit d).
5. Keilung von Füchsen, wobei ihn alle Verbindungsmitglieder dabei unterstützen sollen.
6. Berichterstattung auf jedem BC über den Stand der Fuchsenausbildung.
7. Verantwortlichkeit für die Fuchsen- sowie Barkasse und deren korrekte Führung und Abrechnung.

§ 14 Der Schriftführer (XXX)

Der Schriftführer ist für folgende Belange zuständig:

1. Der Schriftführer führt Protokoll beim CHC, BC, CC und gegebenenfalls AC und verwahrt die Protokollbücher.
2. Neben den obigen Protokollbüchern hat der Schriftführer ein eigenes BC/CC-Beschlussbuch zu führen. Darin sind mit Ausnahme von Wahl- und Dechargierungsbeschlüssen sämtliche BC- und CC-Beschlüsse mit vollständigem Inhalt und Datum der Beschlussfassung einzutragen.
3. Er besorgt im Auftrag des Seniors die zeitgerechte Einladung zu allen Betrieben. Die Einladungen sind vom Senior und Schriftführer zu unterfertigen.
4. Er führt den Schriftverkehr der Aktivitas und ist gemeinsam mit dem Senior hierfür zeichnungsberechtigt.
5. Er verwahrt das Verbindungssiegel und das Geschäftspapier.
6. Er ist für die genaue Führung der Ein- und Auslaufmappe verantwortlich.
7. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Adressenverzeichnisses der Mitglieder und der Gästeliste verantwortlich.

§ 15 Der Kassier (XXXX)

Der Kassier führt die Aktivenkasse, die Kassabücher und die Korrespondenz der Kassa. Er sorgt für den Eingang der fälligen Beiträge bis Ende des jeweiligen Semesters. Alle Ausgänge müssen durch den CHC genehmigt und durch geeignete Belege gedeckt sein. Die DK überprüft am Ende des Semesters die ordnungsgemäße Gebarung; für nicht gedeckte Ausgaben haftet der Kassier.

§ 16 Der Budenwart (BW)

Der Budenwart hat für den dauerhaft ordnungsgemäßen Zustand der Bude zu sorgen. Er ist angehalten, sich im Verhinderungsfall eines geeigneten Bundesbruders zu bedienen, sodass die ordnungsgemäße Versorgung jederzeit gewährleistet ist. Bei der Aufbewahrung, der Instandhaltung und der Bereitstellung des Inventars sowie Ausbesserungs- und Sanierungsarbeiten hat er einvernehmlich mit dem Heimwart vorzugehen. Er ist zudem für die Budenkasse verantwortlich. Er hat zum Antritts-BC, binnen zweier Wochen nach den Kommensen und zur Dechargierung eine Kassaprüfung mit der DK zu vereinbaren. Zum Budenwart darf nur ein Conventsberechtigter gewählt werden. Im Übrigen wird auf die Budenordnung verwiesen.

2. Amtsträger des Philisteriums

§ 17 Chargen des Philisteriums

Chargen: Philistersenior (Phil.X), Philisterconsenior (Phil.XX), Philisterschriftführer (Phil.XXX), Philisterkassier (Phil.XXXX)

Weiters werden 3 Beiräte in das Kabinett entsandt.

Chargen und Beiräte werden auf dem Philisterjahreshauptconvent auf 1 Jahr gewählt.

§ 18 Der Philistersenior (Phil.X)

Der Philistersenior führt das Philisterium, vertritt es nach außen und gegenüber der Aktivitas. Er hat die Veranstaltungen des Philisteriums vorzubereiten und zu leiten.

Er hat alljährlich beim ordentlichen Jahreshauptconvent Bericht zu erstatten und ist für seine Amtsführung dem Philisterconvent verantwortlich.

§ 19 Der Philisterconsenior (Phil.XX)

Der Philisterconsenior ist der Vertreter des Phil.X mit den gleichen Rechten und Pflichten.

§ 20 Der Philisterschriftführer (Phil.XXX)

Der Philisterschriftführer hat die Protokollführung beim AHC, AHCHC, AHCHC/CHC und den Schriftverkehr zu erledigen. Für die einwandfreie Führung des Protokolls und des Ein- und Auslaufes ist er dem Philisterconvent verantwortlich. Seine Schriften bedürfen der Gegenzeichnung des Philisterseniors.

§ 21 Der Philiterkassier (Phil.XXXX)

Der Philiterkassier hat die laufenden Kassageschäfte und die Vermögensverwaltung des Philisteriums zu führen. Alljährlich hat er dem Philisterconvent dafür Rechenschaft abzulegen.

§ 22 Beiräte des Philisteriums

Bei der Wahl des Altherrenchargenkabinetts werden 3 Beiräte gewählt. Sie können im Bedarfsfall zur Stellvertretung herangezogen werden.

3. Amtsträger für gemeinsame Aufgaben zwischen Aktivitas und Philisterium

§ 23 Der Heimwart (HW)

Dem Heimwart obliegt die Verwaltung der Bude. Er ist unbeschadet der Verpflichtungen der anderen Amtsträger für den ordnungsgemäßen Betrieb der Bude und die Verwaltung des Verbindungsgutes sowie jener der KÖStV Frundsberg besonders anvertrauten Sachen verantwortlich. Bei allen Entscheidungen durch die beschlussfassenden Convente, die eine Änderung des Inventars betreffen, ist eine Stellungnahme des Heimwarts einzuholen. Zum Heimwart darf nur ein vom AHCHC vorgeschlagener Alter Herr gewählt werden. Im Übrigen wird auf die Budenordnung verwiesen.

§ 24 Der Grundbuchführer (GbF) und Archivar

1. Der Grundbuchführer und Archivar führt das Grundbuch für Aktivitas und Altherrenschaft. Für jedes Mitglied wird ein Karteiblatt mit folgendem Inhalt angelegt:
 - a) Persönliche Daten:
 - Name,
 - akademischer Grad und Beruf,
 - Geburtsdatum,
 - Wohnadresse,
 - Telefon-, Handynummer, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden).
 - b) Daten aus dem Verbindungsleben:
 - Reception bzw. Aufnahme,
 - Burschung,
 - Inaktivierungen,
 - Philistrierung,
 - Chargen und Funktionen,
 - Auszeichnungen,
 - Ehrenstrafen,
 - Entlassung,
 - Leibbursch und Leibfuchse.

2. Das Grundbuch ist so vollständig und so aktuell wie möglich zu führen.
Nach dem Ableben eines Mitglieds ist auch das Sterbedatum festzuhalten.
Der Grundbuchführer und Archivar ist für die Verwahrung des Grundbuches verantwortlich und hat auf Verlangen jeden Frundsberger (mit Ausnahme der Krassfüchse) in das Grundbuch Einsicht nehmen zu lassen.
3. Eine Aufgabe des GbFs ist es auch, alte BC-Protokolle, Chroniken, Bierzeitungen, Fotos, Coleurgegenstände und andere, der Frundsberg gehörende Gegenstände zu sammeln, zu katalogisieren und zu verwahren.
4. Er ist weiters für die laufende Führung einer Chronik und für die Anfertigung von Fotos, Filmen und Tonbandaufnahmen bei größeren Anlässen der Verbindung verantwortlich. Alle Bundesbrüder haben ihn bei dieser Aufgabe nach Möglichkeit zu unterstützen.

§ 25 Wahl und Entlastung

Die Funktionen nach §§ 23 und 24 werden am Antritts-BC für ein Jahr gewählt.
Sie werden am darauffolgenden Antritts-BC, mit dem ihre Amtszeit abläuft, entlastet.
Die Überprüfung der Amtsführung hat für den Grundbuchführer und Archivar durch die Dechargierungskommission, für den Heimwart durch die Rechnungsprüfer der Altherrenschaft zu erfolgen. Die Entlastung ist vor der Neuwahl in der Reihenfolge „Heimwart“ und „Grundbuchführer und Archivar“ durchzuführen.
§ 73 Abs. 8 findet auf die Funktionen „Heimwart“ und „Grundbuchführer und Archivar“ keine Anwendung.

4. Kommissionen

§ 26 Die Dechargierungskommission (DK)

1. Die DK wird am Antritts-BC eines jeden studentischen Jahres gewählt.
 2. Die DK besteht aus einem AH als Vorsitzenden und zwei Conventsberechtigten.
- Die DK hat die Aufgabe, die Amtsführung der Chargen und Funktionen genau zu überprüfen.
Abwicklung der Dechargierung und Entlastung lt. §§ 74 und 75.

§ 27 Die Prüfungskommission (PK)

1. Die PK wird am Antritts-BC eines jeden studentischen Jahres gewählt.
2. Die PK besteht aus dem Consenior als Vorsitzenden und vier weiteren vom BC zu wählenden Mitgliedern. Für die Wahl der weiteren vier Mitglieder gilt § 73 Abs. 1 sinngemäß.
Der FM ist nicht wählbar.
3. Zur Abnahme von Prüfungen müssen der Consenior und 2 der 4 gewählten Prüfungskommissäre anwesend sein.
4. Der Leibbursch eines Kandidaten ist nicht prüfungsberechtigt.
5. Prüfungen sind vom Consenior unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig einzuberufen und in der Regel eine Woche vor der Standesveränderung anzusetzen.
6. Der Consenior ist dem BC für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
7. Inhalt und Abwicklung der Prüfungen lt. §§ 78 und 79.

§ 28 Ständige GO-Kommission

1. Die ständige GO-Kommission besteht aus drei Mitgliedern.
Sie wird an einem Antritts-BC auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Jedes Mitglied ist einzeln mit 2/3-Mehrheit zu wählen. Für die Wahl gilt § 73 Abs. 1 sinngemäß.
2. Die Kommission hat unverzüglich unter sich einen Vorsitzenden zu wählen und hiervon den Senior und den Philistersenior in Kenntnis zu setzen.

3. Scheidet ein Mitglied der GO-Kommission vorzeitig aus, so ist vom BC ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode mit 2/3-Mehrheit nachzuwählen.
4. Die Aufgaben der ständigen GO-Kommission sind:
 - a) Ausarbeitung einer Neufassung oder einer wesentlichen Teiländerung der GO oder eines ihrer Bestandteile, wenn sie der BC damit beauftragt. Weitere Vorgangsweise lt. § 46 und § 81.
 - b) Auf Verlangen des BC ruft der Senior die ständige GO-Kommission zur Klärung einer strittigen GO-Bestimmung an. Der betreffende Tagesordnungspunkt wird auf den nächsten BC vertagt.
5. Die von der ständigen GO-Kommission getroffene Entscheidung bildet fortan die alleinverbindliche Auslegung der betreffenden GO-Bestimmung und ist als solche im BC-Protokollbuch und in einer vom Senior evident zu haltenden Entscheidungssammlung (Anhang zur GO) festzuhalten.
6. Ein Exemplar der letztgültigen GO ist vom Vorsitzenden der GO-Kommission zu verwahren.

§ 29 Ehren- und Strafausschuss

Dem Ehren- und Strafausschuss obliegt die Ausübung des Ehrenstrafrechtes.
Im Übrigen wird auf die Rechtsordnung der KÖStV Frundsberg verwiesen.

§ 30 Weitere Kommissionen

Weitere Kommissionen setzt der BC im Bedarfsfall ein.
Er bestimmt ihre Zusammensetzung, die Funktionsdauer und den Tätigkeitsbereich.

§ 31 Bildungsbeirat

Der Bildungsbeirat besteht aus vier Conventsberechtigten und wird auf einem Wahl-BC auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er unterstützt den CHC bei der Planung und Umsetzung von internen und externen Bildungsveranstaltungen.
Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Medienbeauftragten.
Dieser bereitet in Abstimmung mit dem CHC und AHCHC die Medienkommunikation vor.

§ 32 Ferialkommission

Die Ferialkommission besteht aus zwei Conventsberechtigten (Fk1 und Fk2).
Sie kann am Wahl-BC zur Unterstützung des CHC für den Sommerbetrieb gewählt werden.
Die Institution „Ferialkommission“ soll es den Aktiven und Inaktiven ex loco ermöglichen, in der Ferienzeit ein Amt zu bekleiden. Die Wahl zum Fk1 und Fk2 kann auch in Abwesenheit erfolgen, sofern der zu Wählende sich der Wahl stellt und die Einverständniserklärung (formlos) dem BC schriftlich vorliegt.

III. Zusammenkünfte, Besuchspflicht und Farbentragen

1. Einteilung der Betriebe

§ 33 Art der Betriebe

1. coleurstudentische Betriebe: Kneipen, Festkneipen, Kommerse, usw.
2. gesellschaftliche Betriebe: Tanzveranstaltungen, Theaterabende, Ausflüge, usw.
3. bildende Betriebe: Referats- und Diskussionsabende, Vorträge, usw.
4. religiöse Betriebe: Messen, Anbetungen, Prozessionen, Besinnungstage, usw.

5. beratende Convente (AC)
6. beschlussfassende Convente:
 - a) CHC und AHCHC als einzelne Convente der gewählten Amtsträger, AHCHC/CHC als gemeinsamer Convent der gewählten Amtsträger,
 - b) AHC als Zusammenkunft der gesamten Altherrenschaft,
 - c) BC und CC als Convente der Gesamtverbindung.
7. Fuchsenconvent (FC): Zusammenkunft der Fuchsia.

2. Betriebe im Einzelnen

§ 34 Die Kneipe

Die Kneipe ist eine studentische Zusammenkunft mit Stoff unter Beachtung des Comments. Sie dient der Pflege der Geselligkeit und der Erhaltung des Farbenbrauchtums.

§ 35 Die Festkneipe

Die Festkneipe ist eine Kneipe in festlichem Rahmen. Sie ist hochoffiziell. Jahresantritts- und Jahresschlusskneipe haben mindestens Festkneipen zu sein. Zu Kneipen und Festkneipen sind Spiefüchse und Farbenvertreter willkommen.

§ 36 Der Kommers

Kommerse finden zu besonderen Anlässen statt, sie sind immer hochoffiziell. Zu Kommersen werden auch Gäste und Damen eingeladen.

§ 37 Gesellschaftliche Betriebe

Die gesellschaftlichen Betriebe dienen zur Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls einerseits und des Kontaktes zu Angehörigen, Gästen und Freunden andererseits. In jedem studentischen Jahr sind mindestens zwei derartige Betriebe anzusetzen.

§ 38 Bildende Betriebe

Gedankenaustausch und Weiterbildung sind ein zentrales Anliegen der Verbindung. Es sind mindestens zwei bildende Betriebe pro studentischem Jahr abzuhalten.

§ 39 Religiöse Betriebe

Als katholische Verbindung räumt Frundsberg religiösen Veranstaltungen innerhalb des Verbindungslebens ihren Platz ein. Des Weiteren nimmt Frundsberg bei Beerdigungen und (auf Antrag des Betreffenden) bei der Trauung eines Bundesbruders in Farben teil. Religiöse Betriebe sind z. B. Antrittsmesse, Stiftungsfestmesse, Fronleichnamsprozession, Pfingstanbetung und Besinnungstage. Diese sind hochoffiziell.

§ 40 Beratende Convente – der AC

Allgemeine Convente können bei anstehenden größeren Problemen, die die Gesamtverbindung betreffen, zur Vorberatung vom Senior unter Angabe der TO eine Woche vorher einberufen werden. Der Senior führt den Vorsitz, der Consenior die Rednerliste und der Schriftführer hält die wichtigen Gedanken in einem eigens angelegten Protokollbuch (AC-Protokollbuch) fest. Beschlüsse werden außer Annahme oder Abänderung der TO und „Schluss der Debatte“ nicht gefasst. Am AC können alle Frundsberger teilnehmen.

§ 41 Der CHC

1. Der CHC ist eine Zusammenkunft der Chargen der Aktivitas (bzw. der Chargen und Funktionen – erweiterter CHC).
In den Aufgabenbereich des CHC fallen:
 - a) Erstellung der TO für BC, AC, CC.
 - b) Verfügungsgewalt über die Aktivenkasse.
 - c) Entscheidung über die Verletzung der Besuchspflicht von Aktiven.
 - d) Entscheidung über Teilnahme von Vertretern der Verbindung an Familienfesten.
 - e) Erledigung dringender Angelegenheiten, wenn ein BC nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann. Die Zustimmung ist am nächsten BC einzuholen.
2. Der erweiterte CHC wird einberufen:
 - a) zur Erstellung des Jahresprogramms - dieses ist dem BC nach Rücksprache mit dem AHCHC/CHC zur Kenntnis vorzulegen.
 - b) wenn es der Senior für notwendig hält.Der Träger einer Funktion nimmt am CHC teil, wenn seine Agenden berührt werden.
3. Verhandlungsordnung:
Der Senior leitet den CHC und hat ihn mindestens zwei Tage vorher einzuberufen.
Der Schriftführer führt Protokoll (CHC-Protokollbuch).
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 3 Chargen gegeben.
Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Seniors.
Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 42 Der AHCHC

Der AHCHC besteht aus den Philisterchargen und Beiräten.
Die Verhandlungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung decken sich sinngemäß mit den Bestimmungen des § 41.

§ 43 Der AHCHC/CHC

1. Der AHCHC/CHC wird vom Phil.X nach Rücksprache mit dem Senior mindestens zwei Tage vorher einberufen. Die Leitung obliegt dem Phil.X.
Ein Protokoll wird vom Phil.XXX geführt.
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 3 Chargen eines jeden Kabinetts anwesend sind.
Beschlüsse werden in der Regel mit absoluter Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Aufgabenbereiche:
 - a) Koordination zwischen Aktivitas und Philisterium,
 - b) Planung und Besprechung größerer Vorhaben der Gesamtverbindung,
 - c) Beschluss an den BC, den Antrag auf Aufnahme eines a.o. Mitgliedes zu stellen.Im Übrigen steht es dem Philistersenior und Senior frei, einen Punkt dem AHCHC/CHC zur Beratung vorzulegen.
3. Ansonsten ist die Verhandlungsordnung des § 41 sinngemäß anzuwenden.
4. Es sind an mindestens 3 Terminen gemeinsame Sitzungen einzuberufen, und zwar insbesondere für:
 - a) Semester- und Jahresplanung vor Drucklegung,
 - b) mindestens 14 Tage vor dem Stephanikommers,
 - c) mindestens 14 Tage vor dem Stiftungsfestkommers.

§ 44 Der AHC (Philisterjahreshauptconvent)

1. Der Philisterjahreshauptconvent ist eine Zusammenkunft der Alten Herren zur Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Philisteriums.
Die Beschlussfähigkeit des AHC ist bei Anwesenheit eines Drittels der Anzahl der in Schwaz wohnhaften AHs gegeben. Als anwesend zu zählen sind auch jene Alten Herren, die sich ausdrücklich beim Philistersenior vor Beginn des AHC entschuldigt haben. Unabhängig davon ist jedenfalls die Anwesenheit von 15 Alten Herren für die Beschlussfähigkeit erforderlich.
2. Der AHC findet einmal jährlich statt.
Auf diesem Convent wird die Entlastung und Neuwahl des AHCHC durchgeführt.
3. Zum AHC können Aktivenchargen eingeladen werden und haben dann dort beratende Stimme.
4. Zur Prüfung der Rechnungen werden vom Jahreshauptconvent 2 Rechnungsprüfer gewählt, die dem ordentlichen Jahreshauptconvent vom Ergebnis ihrer Prüfung berichten und die allfällige Entlastung der Amtsträger des Philisteriums beantragen. Für den Erlass von Forderungen des Philisteriums ist nur der Philisterconvent zuständig.

§ 45 Der Burschenconvent (BC)

Der BC ist die oberste Instanz der Willensbildung der Gesamtverbindung.

Er ordnet alle Angelegenheiten oder weist sie einem Organ zu.

Ausschließliche Entscheidungsgewalt ist dem BC vorbehalten bei:

Änderung der GO, Standesveränderungen, Ehrungen, Auszeichnungen, Bandverleihungen, Aufnahme von a.o. Mitgliedern, Wahlen der aktiven Amtsträger.

§ 46 Der Cumulativconvent (CC)

1. Der Cumulativconvent ist die Zusammenkunft aller BC-Berechtigten zur Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten.
In die alleinige Entscheidungsgewalt des Cumulativconvents fallen:
Auflösung und Teilung der Verbindung, Änderung der Satzungen sowie wesentliche Änderungen der GO (§ 81).
2. Die Beschlussfähigkeit ist in § 57 Abs 3 geregelt.

§ 47 Geschäftsordnung der Convente

Für Convente nach §§ 44 bis 46 ist die im Hauptstück IV der Geschäftsordnung festgelegte Geschäftsordnung der beschlussfassenden Convente (GO im engeren Sinn) jeweils sinngemäß anzuwenden.

§ 48 Der Fuchsconvent (FC)

1. Zur Erziehung im Sinne der Prinzipien, zur Vermittlung studentischen Wissens und zur Festigung der Bundesbrüderlichkeit dient der FC, der mindestens alle 14 Tage stattfindet und vom FM geleitet wird. Im Verhinderungsfalle des FM bestimmt der CHC seinen Vertreter. Zum FC haben alle Geburschten Zutritt, unterstehen jedoch mit Ausnahme des Seniors dem FM.
2. Im Besonderen hat der FM den Stoff für die Brander- und Burschungsprüfung so in die Fuchsconvente einzubauen, dass es allen Füchsen möglich ist, nach Ablauf der GO-mäßigen Zeit zur Brander- bzw. Burschungsprüfung anzutreten.
Es ist darauf zu achten, dass innerhalb eines studentischen Jahres der gesamte Prüfungsstoff der oben genannten Prüfungen einmal behandelt wird.
3. Der FM hat mit dem CHC bis zum Antritts-BC ein Arbeitsprogramm zu erstellen, welches gemeinsam mit dem Jahresprogramm dem BC vorzulegen ist.

3. Besuchspflicht und Farbtragen

§ 49 Arten der Besuchspflicht, Farbtragen

1. Hinsichtlich der Besuchspflicht wird unterschieden zwischen:
hochoffiziell (hochoff.),
offiziell (off.),
offiziös (ofz.).
2. Das Farbtragen
An hochoff. und off. Veranstaltungen sind sämtliche teilnehmenden Aktiven zum Farbtragen verpflichtet. Bei ofz. Veranstaltungen entscheidet der CHC.

§ 50 Besuchspflicht

1. An hochoff. Veranstaltungen haben alle Aktiven und Inaktiven in loco teilzunehmen.
2. Zu offiziellen Veranstaltungen sind alle Aktiven (Ausnahme: inaktive Burschen in loco und ex loco) zum Erscheinen verpflichtet.
3. Bei offiziösen Veranstaltungen besteht keine Besuchspflicht.

§ 51 Einteilung der Veranstaltungen

1. Hochoffiziell sind:
alle Betriebe des Stiftungsfestes,
der Stephanikommers,
Cumulativconvente.
2. Offiziell sind:
Fronleichnamsprozession,
Burschenkonvente (BC),
Allgemeine Convente (AC),
Kneipen.
3. Für alle übrigen Betriebe bestimmt der CHC, ob sie hochoff., off. oder ofz. sind.

§ 52 Entschuldigungen

Entschuldigungen von der Teilnahme an hochoffiziellen bzw. offiziellen Betrieben erteilt für Aktive der Senior (Consenior), für Füchse der FM. Eine Entschuldigung im Nachhinein wird nur aus triftigen Gründen akzeptiert.

Bei Streitigkeiten über die Stichhaltigkeit des Entschuldigungsgrundes hat der CHC zu entscheiden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder nichtausreichender Entschuldigung hat der Senior, bei Füchsen der FM, das Ordnungsstrafrecht anzuwenden.

IV. Geschäftsordnung der beschließenden Convente (GO i.e.S.)

1. Allgemeines

§ 53 Anwendungsbereich

1. Dieser Teil der GO regelt Einberufung und Verhandlungsordnung der Burschenconvente und ist auf alle anderen beschlussfassenden Convente der Verbindung sinngemäß anzuwenden.
2. Die Schweigepflicht:
Die Verhandlungen auf den beschlussfassenden Conventen stehen unter Schweigepflicht

(Conventsgeheimnis). Jeder Conventsteilnehmer ist verpflichtet, allen jenen gegenüber, die nicht zum Besuch des Conventes befugt sind, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Im Falle einer Verletzung des Conventsgeheimnisses wird die Angelegenheit dem EStA übergeben. Jeder auf dem Convent erstmals Anwesende hat vor Beginn der Sitzung öffentlich dem Präsidium gegenüber das Schweigegelöbniß abzulegen.

2. Einberufung, Conventsberechtigung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung (TO), Protokoll

§ 54 Einberufung

Der BC ist durch den Senior einzuberufen (jeweils unter der Angabe des (der) gewünschten TO- Punkte(s)):

- a) wenn der CHC es beschließt,
- b) auf Anregung des AHCHC oder
- c) auf schriftlichen Antrag von drei Conventsberechtigten, wobei in diesem Fall der Senior den Convent binnen 1 Woche einzuberufen hat.

§ 55 Einberufungsfrist, Inhalt der schriftlichen Einladung

1. Die Einladung für Burschenconvente hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und TO des Conventes schriftlich drei Tage vor dem Convent den Conventsberechtigten zuzugehen:
 - a) bei „hochoffiziell“ allen Conventsberechtigten,
 - b) bei „offiziell“ allen in Tirol lebenden Conventsberechtigten,
 - c) den Füchsen, falls sie nach CHC-Beschluss für den betreffenden Convent eingeladen sind.
2. Zu Cumulativconventen und zu Kommersen sind alle Conventsberechtigten 14 Tage vor dem angesetzten Termin postalisch zu laden.

§ 56 Conventsberechtigung

1. Alle geburschten Aktiven, Alten Herren und Mitglieder mit den Rechten eines Alten Herren haben auf dem Convent Sitz und Stimme.
2. Füchse können nach Beschluss des CHC für den jeweiligen Convent mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen, haben jedoch während der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten TO-Punkt das Lokal zu verlassen, wenn es der Convent beschließt.
3. Die Teilnahmeberechtigung an AH-Conventen ist in den Bestimmungen über die AH-Convente gesondert geregelt (§ 44).

§ 57 Beschlussfähigkeit - Vertagung wegen nicht erreichter Beschlussfähigkeit

1. Der Senior hat vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Convents festzustellen.
2. Offizielle BCs im Sinne des § 55 Abs 1 sind beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Burschen mehr als die Hälfte der bei „offiziell“ zum Besuch verpflichteten Burschen erreicht wird.
3. Cumulativconvente sind beschlussfähig, wenn die Zahl der Anwesenden mehr als die Hälfte aller Burschen in loco und mehr als ein Drittel der Anzahl aller in Schwaz lebenden Alten Herren erreicht.
4. Auch wenn Entschuldigungen vorliegen, muss die jeweils erforderliche Teilnehmerzahl erreicht werden. Die Beschlussfähigkeit eines Convents bleibt erhalten, auch wenn die Zahl der notwendig Anwesenden während des Convents durch vorzeitiges Entfernen von Teilnehmern

unterschritten wird, sofern dadurch die Mindestteilnehmeranzahl eines Convents nicht um mehr als 1/6 unterschritten wird.

5. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so bestimmen die Anwesenden mehrheitlich den Termin für die neuerliche Ansetzung des betreffenden Convents. Ist eine solche erforderlich, so ist neuerlich nach den §§ 54,55, mit der Beifügung, dass es sich um einen wegen nicht erreichter Beschlussfähigkeit vertagten Convents handelt, vorzugehen. Es ist in der neuerlichen Ladung auch darauf aufmerksam zu machen, dass der neuerlich einberufene Convent auf alle Fälle beschlussfähig ist.

§ 58 Tagesordnung (TO)

Die TO ist vom Senior nach Maßgabe des § 54 dem Convent zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem steht es jedem Conventsberechtigten frei, vor Beschlussfassung über die TO einen weiteren Punkt auf die TO setzen zu lassen (Dringlichkeitsantrag) bzw. eine Änderung der Reihenfolge der TO-Punkte zu beantragen. Dies bedarf der Zustimmung des Convents mit 2/3-Mehrheit.

Nicht wegen Dringlichkeitsantrag auf die TO gesetzt werden können:

1. Satzungsänderungen,
2. GO-Änderungen,
3. Ehrungen und
4. Wahlen.

§ 59 Die TO enthält regelmäßig

- a)
 1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls des letzten Convents,
 2. Verlesung und Genehmigung der TO,
 3. Berichte der Amtsträger,
 4. Anfragen und Interpellationen,
 5. Personalialia,

sodann die übrigen Verhandlungspunkte und als letzten Punkt „Allfälliges“.

- b) Die TO eines Wahl-BCs hat jedenfalls nachstehende Punkte zu enthalten:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls des letzten Convents,
2. Verlesung und Genehmigung der TO,
3. Wahlen,
4. Dechargierung,
5. Personalialia,

sodann die übrigen Verhandlungspunkte und als letzten Punkt „Allfälliges“.

Sollte die Wahl kein Chargenkabinett hervorbringen, das nicht zumindest aus Senior und Schriftführer besteht, findet eine Dechargierung nicht statt, sondern verschiebt sich auf den Termin des nächsten BC, sofern dort die vorgenannte Voraussetzung eintritt, ansonsten verschiebt sie sich neuerlich.

§ 60 Protokoll

1. Der Schriftführer verliest das Protokoll des letzten Convents, welches zu enthalten hat:
 - a) Ort, Datum, Beginnzeit und Ende sowie Art des Convents (z. B. Wahl-BC, GO-BC, ..),
 - b) offiziell oder hochoffiziell,
 - c) Anwesende: Diese werden mit ihren Schreibnamen alphabetisch, getrennt nach AHs und Aktiven angeführt. Hier werden auch allfällige Entschuldigungen vermerkt.
 - d) Tagesordnung: Verhandlungsauszug über die einzelnen Beratungsgegenstände in der

festgelegten Reihenfolge. Im Conventsbericht dürfen nur die in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gebraucht werden.

Bei Anträgen wird der genaue Wortlaut aufgezeichnet; das Abstimmungsergebnis ist wie folgt zu protokollieren:

Zahl der Abstimmenden, Zahl der Pro-Stimmen, Zahl der Contra-Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen, ggf. Hinweis auf erforderliche qualifizierte Mehrheit.

Feststellung, dass der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.

Namentliche Erwähnung, wie ein Einzelner gestimmt hat, nur, wenn dieser es verlangt.

2. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer während des Convents schriftlich zu führen. Im Falle einer elektronischen Erfassung ist unmittelbar nach dem Convent eine externe Sicherung durchzuführen. In jedem Fall ist eine Reinschrift der Verbindung zur Verfügung zu stellen.

Nach Genehmigung durch den Convent und eventuellen Änderungen und Ergänzungen ist das Protokoll mit fortlaufender Seitennummerierung (bezeichnet als x von y) auf Papier auszudrucken und dem Senior zur Unterschrift vorzulegen, wobei jede Seite gesondert zu unterzeichnen ist.

Nach jedem Wahl-BC sind alle bisherigen Papierprotokolle vom Schriftführer binden zu lassen und in einem Aktenordner in gebundener Form abzuhängen.

Eine Dechargierung des Schriftführers ist erst zulässig, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben von der DK überprüft wurden.

3. Die auf einem BC gefassten Beschlüsse sind im BC-Beschlussbuch handschriftlich vom Schriftführer einzutragen.

Zudem sind die Beschlüsse im Verbindungscomputer einzugeben und mit Datum und aussagekräftigem Stichwort abzuspeichern.

3. Debattenordnung

§ 61 Leitungsrecht des Seniors

Der Senior eröffnet den Convent, stellt dessen Beschlussfähigkeit fest und leitet die Verhandlung gemäß der TO.

Er beantragt die Genehmigung des Protokolls des letzten Convents und der vorliegenden TO.

Er stellt rechtmäßig gestellte Anträge zur Debatte und weist nicht auf der TO stehende bzw. GO-widrige Anträge mit Begründung zurück.

Er erteilt (gemäß Rednerliste) und entzieht das Wort.

Ist der Senior (gemäß Rednerliste) selber am Wort, so gehen dessen Leitungsrechte und -pflichten während dieser Wortmeldung auf den Consenior über.

Der Senior lässt über Anträge abstimmen, nachdem sie durch den Protokollschriftführer nochmals verlesen wurden. Nach Erschöpfung der TO beschließt der Senior den Convent.

§ 62 Aufrechterhaltung der Ordnung

Um einen reibungslosen Ablauf des Conventes zu gewährleisten, hat der Senior folgende Rechte:

1. Ermahnung zur Ruhe,
2. Verweis zur Sache,
3. Verwarnung,
4. Entzug des Wortes,
5. Aufforderung, eine ungerechtfertigte oder beleidigende Äußerung gegen einen Bundesbruder zurückzunehmen,
6. Muss gegen einen Bundesbruder 3-mal während desselben Conventes gemäß der Punkte 1 bis 5 vorgegangen werden, so ist ihm der 1. Ordnungsruf zu erteilen.
7. Gibt das Verhalten eines Bundesbruders Anlass zum 3. Ordnungsruf während eines Conventes,

so ist er gleichzeitig aufzufordern, das Lokal zu verlassen. In diesem Fall bleibt der Convent beschlussfähig, auch wenn die Zahl der Anwesenden unter das erforderliche Minimum herabsinkt.

8. Bei empfindlichen Störungen des Convents hat der Senior das Recht, diesen zu schließen, worauf alle Teilnehmer das Lokal sofort zu verlassen haben.

Es steht allen Bundesbrüdern frei, wegen am Convent aufgetretener Zwistigkeiten das Schiedsgericht (§§ 6 und 7 der Rechtsordnung) um Vermittlung anzurufen.

§ 63 GO-mäßiger Ablauf der Convente

1. Der Consenior unterstützt den Senior, indem er über die GO-mäßige Durchführung der Verhandlung wacht. Er hat die Pflicht, bei auftretenden GO-Widrigkeiten mit dem Ruf „zur GO“ die Verhandlung zu unterbrechen.
2. Zum Ruf „zur GO“ sind auch alle übrigen stimmberechtigten Conventsteilnehmer berechtigt. Der Vorsitzende hat dem gerade Sprechenden das Wort zu entziehen und erst nach Klärung der GO-Widrigkeit die Verhandlung fortzusetzen.

§ 64 Rednerliste – Schluss der Debatte

1. Der Senior beauftragt den Consenior mit der Führung der Rednerliste. Sobald über einen Verhandlungspunkt die Debatte eröffnet wird, werden Wortmeldungen dazu auf der Rednerliste vermerkt. Der Senior erteilt den Debattenrednern das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste. Will der Senior sich selbst an der Debatte beteiligen, so muss er sich ebenso auf die Rednerliste setzen lassen.
2. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von jenem gestellt und begründet werden („Proredner“), der gemäß Rednerliste am Wort ist. Steht dieser Antrag, so ist nur noch ein Contraredner zuzulassen. Der Antrag auf Schluss der Debatte bedarf einer 2/3-Mehrheit. Fällt dieser Antrag, so wird die Rednerliste fortgeführt, wo sie abgebrochen wurde, wird er angenommen, so hat der Senior den in Beratung stehenden Punkt abzuschließen (bzw. über den zur Debatte stehenden Punkt abstimmen zu lassen).
3. Antrag auf Schluss der Rednerliste
Wird ein solcher Antrag gestellt (Vorgangsweise wie in Abs. 2) und angenommen, so darf zum betreffenden Verhandlungspunkt kein weiterer Redner mehr auf die Rednerliste gesetzt werden.
4. „Zur Berichtigung!“
Meldet sich ein Conventsteilnehmer, während ein anderer am Wort ist mit dem Ruf „zur Berichtigung“, so ist ihm gleich als Nächstem das Wort zu erteilen.

§ 65 Anträge

1. Sofern in der GO nicht anders vorgesehen, werden Anträge mündlich am Convent gestellt. Anträge, die von der Dringlichkeit ausgenommen sind, müssen vorher beim CHC zur Aufnahme in die TO eingereicht werden.
2. Es werden folgende Anträge unterschieden:
Hauptantrag,
Eventualantrag,
Zusatzantrag,
Umsturzantrag.
3. Abstimmungsmodus:
Zur Annahme eines Antrages ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die GO nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
Die erforderliche Mehrheit wird mit der Zahl der Abstimmenden berechnet.
„Dr. cer.“ Haben, ausgenommen bei Wahlen zwei Stimmen. Damit erhöht sich rechnerisch die

Zahl der Abstimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Seniors.

Stimmenthaltung ist Alten Herren, nicht aber Aktiven gestattet.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 66 Hauptantrag

Der erste zu einem Beratungspunkt gestellte Antrag ist der Hauptantrag.

Der Senior hat über diesen sofort die Debatte zu eröffnen.

Zieht der Antragsteller den Antrag zurück, so ist, falls zum betreffenden Punkt keine weiteren Anträge stehen bzw. gestellt werden, ohne weitere Debatte auf den nächsten Beratungspunkt überzugehen. Im Übrigen gelten für die Abstimmung über Hauptanträge die Bestimmungen des § 65 sinngemäß.

§ 67 Eventualantrag

Während der Debatte über einen Hauptantrag kann (können) ein Eventualantrag (-anträge) gestellt werden. Im Fall der Ablehnung des Hauptantrags wird ohne weitere Debatte über den Eventualantrag abgestimmt. Liegen mehrere Eventualanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einbringens über sie abgestimmt, bis einer die erforderliche Mehrheit erreicht. Erreichen weder Hauptantrag noch Eventualantrag (-anträge) die erforderliche Mehrheit, so kann der Senior die Debatte über diesen Verhandlungspunkt wieder eröffnen.

Im Übrigen gelten für die Abstimmung über Eventualanträge die Bestimmungen des § 65 sinngemäß.

§ 68 Zusatzanträge

Zum Hauptantrag sowie zu Eventualanträgen können während der Debatte Zusatzanträge gestellt werden. Während Eventualanträge dem Sinn des Hauptantrages entgegenstehen bzw. dessen Tragweite einschränken, können Zusatzanträge jenen Antrag, zu dem sie gestellt werden, nur ergänzen. Zusatzanträge kommen nur dann zur Abstimmung, wenn vorher der Antrag, zu dem sie gestellt wurden, angenommen wird. Die Abstimmungserfordernisse bei Zusatzanträgen richten sich nach den Bestimmungen des § 65 sinngemäß.

§ 69 Umsturzanträge

Wurde ein Antrag auf einem Convent angenommen, so kann er am selben Convent nicht mehr durch Stellung und Annahme eines anderen Antrags geändert werden.

Ein Beschluss kann innerhalb desselben studentischen Jahres im Sinne des § 71 nur dann geändert werden, wenn ein Antrag, der die Bezeichnung „Umsturzantrag“ zu tragen hat, mit der nächsthöheren Mehrheit, als welche für den seinerzeitigen Beschluss notwendig war, angenommen wird. Abstimmungsmodalitäten siehe § 65.

Für Änderungen der GO und ihrer Bestandteile haben die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Gültigkeit, sondern es gilt § 81.

§ 70 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen

1. Beschlüsse werden in der Regel mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Außer dem Erfordernis der absoluten Mehrheit kennt die GO die 2/3-Mehrheit, die 4/5-Mehrheit und die Einstimmigkeit.
 - a) Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei:
 - Annahme eines Rezeptionsgesuches,
 - Entlassung eines Fuchsen,
 - Aufnahme als Bandinhaber,
 - Aufnahme als Bandphilister,

- Aufnahme als Ehrenmitglied,
 - Aufnahme als a.o. Mitglied,
 - Ausschluss als a.o. Mitglied,
 - Ehrungen,
 - Aufnahme eines Dringlichkeitsantrags in die TO,
 - Vorzeitiger Dechargierung aus triftigen Gründen ,
 - Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte,
 - Annahme einer wesentlichen GO-Änderung, mit dessen Ausarbeitung die ständige GO-Kommission betraut war.
- b) Eine 4/5-Mehrheit ist erforderlich bei:
- Abstimmung über eine von der GO-Kommission als unwesentlich eingestufte GO-Änderung,
 - Änderung der Prinzipien und Satzungen.
- c) Einstimmigkeit ist erforderlich bei:
- Auflösung oder Teilung der Verbindung.
3. Erfordert die Annahme eines Antrags eine erhöhte Mehrheit, so ist diese auch für zu diesem Antrag gestellte Eventual- und Zusatzanträge erforderlich.
4. Zur Annahme von Umsturzansträgen siehe § 69.

4. Sonderbestimmungen für Dechargierungs- und Wahl-BC

§ 71 Jahreseinteilung und Ferialis

1. Das von den Chargen zu gestaltende Jahr beginnt mit Beginn des universitären Wintersemesters und endet mit dem Beginn des darauffolgenden nächsten universitären Wintersemesters. Auf diese Zeiträume erstreckt sich jeweils die Amtsdauer der Chargen und Funktionen der Aktivitas.
2. In der Zeit vom Ende des universitären Sommersemesters bis zum Beginn des darauffolgenden universitären Wintersemesters wird das Chargenkabinett von der Ferialkommission unterstützt, die in dieser Zeit den Hauptteil des Betriebes zu bestreiten hat, sofern eine solche gewählt wurde. Die Ferialkommission hat mindestens zwei gesellschaftliche Veranstaltungen zu organisieren.
3. Der jeweilige Antritts-BC ist Mitte September anzuberäumen.
4. Der Antritts-BC ist vom Senior des ablaufenden Jahres einzuberufen und vom Senior des neu beginnenden studentischen Jahres zu leiten.
5. Sollte ein Amtsträger aus triftigen Gründen eine vorzeitige Amtsniederlegung anstreben, so hat er einen entsprechend begründeten Amtsenthebungsantrag auf einem BC zu stellen.
Im Falle der Annahme dieses Antrages, welcher der absoluten Mehrheit bedarf, ist im Zuge des nächstnacheinanderfolgenden BCs die Dechargierung bzw. Entlastung durch die DK im Sinne des § 75 vorzunehmen und in einem die Neuwahl des ausscheidenden Amtsträgers durchzuführen.
Sollte der Antrag nicht angenommen werden, verbleibt der Amtsträger im Amt und hat seine Pflichten weiterhin ordnungsgemäß auszuüben.

§ 72 Wahl-BC

Die Chargen und Funktionen der Aktivitas werden an einem Anfang Juli durchzuführenden Wahl-BC gewählt.

§ 73 Neuwahlen

1. Zur Wahl der Chargen können alle geburschten Aktiven vorgeschlagen werden. Inaktivierte und Alte Herren nur, wenn sie ausdrücklich zustimmen.
Eine persönliche Anwesenheit des Vorgeschlagenen ist dann nicht erforderlich, wenn dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
2. Die Wahl der Chargen erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Gültig sind jene Stimmen, welche den

Namen eines der Vorgeschlagenen enthalten. Der Bundesbruder, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte die Annahme des Amtes ab, gilt er als nicht gewählt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, so ist zwischen den beiden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

3. Die Wahl hat nach der Reihenfolge der § 75 Abs. 1 lit b zu erfolgen.
4. Ist der Senior gewählt, so ist er anzugeloben.
Wird der amtsführende Senior wiedergewählt, so ist er vom Consenior anzugeloben.
5. Für die übrigen Amtsträger hat der für das folgende Semester gewählte Senior das erste Vorschlagsrecht.
6. Sind die weiteren Chargen gewählt, so sind sie anzugeloben. Wird der amtsführende Senior zu einer solchen Charge gewählt, so ist er vom Consenior anzugeloben.
7. Im Protokoll werden der Gewählte und dessen Stimmenzahl sowie die übrigen Vorgeschlagenen mit Stimmenzahl und die Zahl der ungültigen Stimmen vermerkt.
8. Inaktive und Alte Herren haben im Falle ihrer Wahl für die Dauer des studentischen Jahres wieder den Status eines Aktiven. Allerdings bleibt ein Alter Herr auch während dieser Zeit nur der Philisterkasse gegenüber beitragspflichtig und ist berechtigt, an allen Betrieben des Philisteriums teilzunehmen.

§ 74 Antritts- und Dechargierungs-BC

1. Die Chargen und Funktionen der Aktivitas sind am Antritts-BC eines jeden Jahres zu dechargieren bzw. zu entlasten.
2. Am Antritts-BC ist vom jeweiligen neugewählten CHC nach Rücksprache mit dem AHCHC das Jahresprogramm zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Die Wahl der Prüfungs- und der Dechargierungskommission erfolgt am Antritts-BC.

§ 75 Dechargierung

1. Die Dechargierung beginnt mit der Erstattung des Dechargierungsberichtes durch den Vorsitzenden der DK. Der schriftliche Dechargierungsbericht hat zu enthalten:
 - a) eine allgemeine Beurteilung der Arbeit des gesamten Chargenkabinetts und der Gestaltung des studentischen Jahres und
 - b) eine Beurteilung der Amtsführung jeder einzelnen Charge und Funktion in der Reihenfolge: Senior, Fuchsmajor, Consenior, Schriftführer, Kassier, Budenwart.
 - c) Weiters ist über die Vollständigkeit des der jeweiligen Charge anvertrauten Inventars (Chargenbehelfe) sowie beim Kassier über die ordnungsgemäße Kassenführung zu berichten.
2. Der Bericht wird, unterzeichnet von den DK-Mitgliedern, zur Einheftung in das BC-Protokollbuch übergeben.
3. Vor der Eröffnung der Debatte über den Bericht der DK wird den Chargen und Funktionen in der Reihenfolge nach Abs. 1 lit b das Wort zu ihrem Bericht und zur Stellungnahme zum Bericht zur DK erteilt. Senior und Fuchsmajor haben ihre Berichte schriftlich abzufassen und zum Einheften im BC-Protokollbuch zu übergeben.
4. Hernach können die Conventsteilnehmer die Amtsträger in der Reihenfolge nach Abs. 1 lit b zu deren Bericht sowie zum Bericht der DK befragen, eine Debatte ist damit nicht verbunden.
5. Sodann verlassen die Amtsträger einzeln in der Reihenfolge nach Abs. 1 lit b das BC-Lokal, während über die Amtsführung des Betreffenden die Debatte eröffnet wird. Die Beiträge dieser Debatte dürfen nicht protokolliert werden.
6. Sobald die Rednerliste erschöpft bzw. ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen ist, stellt die DK den Antrag auf Dechargierung bzw. Entlastung mit folgenden Kalkülen :
 - mit Dank und Anerkennung,
 - mit Dank,
 - einfach,

- mit Tadel,
- bzw. Entlastung oder Nichtentlastung der Funktionen.

Besonders verdiente Chargen können „mit Dank und besonderer Anerkennung“ dechargiert werden, wobei der BC mit diesem Kalkül die Verleihung eines Bierzipfs (Gravur: „Der BC der KÖStV Frundsberg dem verdienten (Chargen) des Jahres 20.. (Kneipname)“) durch gesonderten Beschluss verbinden kann. Funktionen kann auf Antrag der Dank für ihre Tätigkeit ausgesprochen werden.

Eine Debatte über die Kalküle ist nicht zulässig, es sei denn, es werden mittels Eventualanträgen andere Kalküle beantragt. Es wird nur der angenommene Antrag ohne Beifügung „Eventual-“ und ohne Nennung des Antragstellers protokolliert.

7. Kommt der BC zur Ansicht, eine Charge oder Funktion hätte die Amtspflicht gröblichst verletzt, so beschließt er deren Anzeige beim EStA und spricht die sofortige Amtsenthebung aus.
8. Nach der Beschlussfassung über das Kalkül wird der betreffende Amtsträger in das Lokal gerufen und die Dechargierung bzw. die Entlastung vollzogen.

V. Finanzgebarung – Beiträge

§ 76 Finanzgebarung

Das Philisterium, die Aktivitas und die Fuchsia wickeln ihre Gebarung über eigene Kassen ab; hierfür ist jeweils nach den entsprechenden Bestimmungen ein Kassier zu wählen.

1. Die Einnahmen einer jeden Kasse kommen
 - a) durch die Beiträge der Mitglieder einer jeden Gruppe,
 - b) durch Spenden an die betreffende Kasse,
 - c) durch Veranstaltungen der betreffenden Gruppen zustande.

Weitere Einnahmequellen bedürfen der Genehmigung des BC. Eine eventuelle Aufteilung von Zuwendungen bzw. Einnahmen der Gesamtverbindung beschließt ebenfalls der BC.

2. Ausgaben: Grundsätzlich bestreitet jede Gruppe ihre laufenden Ausgaben aus ihrer Kasse selbst. Jedoch kann der CHC beim AHCHC beantragen, dass zweckgebundene Zuwendungen aus der Philisterkasse an die Aktivitas oder an die Fuchsenkasse gewährt werden.

Die Führung der Kassen durch den Kassier, die Haftung der Kassiere und die Überprüfung der Kassen sind in den §§ 15 und 21 geregelt.

§ 77 Beiträge

1. Die Beiträge der Altherrenschaft sind Jahresbeiträge, ihre Höhe wird jeweils am Philisterjahreshauptconvent beschlossen.
2. Die Beiträge der Aktivitas sind ebenfalls Jahresbeiträge. Die Beitragshöhe wird am Antritts-BC eines jeden Jahres festgesetzt, wobei diese den Jahresbeitrag der Altherrenschaft nicht überschreiten darf und mindestens 1/3 des AH-Beitrages betragen muss. Für Studierende kann der Beitrag während der Dauer der Mindeststudienzeit sowie sonst in begründeten Ausnahmefällen vom BC mit einfacher Mehrheit um die Hälfte gemindert werden.
3. Die Fuchsia legt die Beiträge am 1. FC eines jeden Jahres fest. Die Beitragshöhe darf jedoch 50 % des jeweiligen Aktivenbeitrages nicht übersteigen.
4. Vor der Burschung sind alle Rückstände an die Fuchsenkasse, vor der Philistrierung jene an die Aktivenkasse zu begleichen. Alle Beiträge können während des Beitragszeitraumes auch in Raten bezahlt werden. Für die Aktiven- sowie für die Altherrenkasse ist jeweils ein Konto bei einem Geldinstitut einzurichten. Beträgt der Beitragsrückstand mehr als drei Jahresbeiträge, so ist durch den BC Anzeige beim EStA zu erstatten (§ 9 der Rechtsordnung der KÖStV Frundsberg).

VI. Prüfungen

§ 78 Arten der Prüfung – Prüfungsstoff

1. Branderprüfung:
Stoff:
 - a) Satzungen,
 - b) Geschäftsordnung (Hauptstücke I bis III, V bis VII),
 - c) Comment und Liedgut,
 - d) Budenordnung.
2. Burschungsprüfung:
 - a) Voraussetzungen:
 - Referat über eines der Prinzipien, das während der Fuchsenzeit auf dem FC gehalten wurde, ist der Prüfungskommission schriftlich vorzulegen,
 - Nachweis über den Besuch eines Besinnungstages.
 - b) Stoff:
 - Geschäftsordnung,
 - Rechtsordnung,
 - Überblick über das gesamte Farbstudententum in Österreich,
 - Geschichte der KÖStV Frundsberg.

§ 79 Ablauf der Prüfung, Kalkül

1. Ablauf
Prüfungen sind verbindungsöffentlich. Vor Beginn der Prüfung, zu der der Kandidat in vollen Farben erscheint, teilt der Vorsitzende der PK den Prüfungsstoff den einzelnen Prüfern zu. Ist der Vorsitzende Leibbursch des Kandidaten, so hat er einem der weiteren PK-Mitglieder den Vorsitz zu übergeben. Ist die Prüfung abgeschlossen, so zieht sich die Kommission zur Beratung über das Kalkül zurück. Erkennt die Kommission mit Mehrheit, dass der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, so hat sie einen neuen Prüfungstermin festzusetzen. Das Kalkül bzw. der neue Prüfungstermin ist sodann dem Kandidaten mitzuteilen. Voraussetzung für die Branderung bzw. Burschung ist das Bestehen der Prüfung. Es ist höchstens eine zweimalige Wiederholung derselben Prüfung zulässig. Der Vorsitzende ist verpflichtet, über die Prüfung ein kurzes Prüfungsprotokoll zu führen sowie das Ergebnis der Prüfung am nächsten BC bekanntzugeben.
2. Prüfungskalküle
Die Prädikate sind:
 - a) maxima cum laude,
 - b) cum laude,
 - c) satis,
 - d) non satis.Aufgrund der Bewertung der Einzelgegenstände bestimmt die Kommission das Gesamtkalkül. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

VII. Ehrungen

§ 80 Ehrentitel

Der Titel eines „DOCTOR CEREVISIAE“, eines „EHRENBURSCHEN“ sowie das „PRO FIDE“-Band können allen philistrierten Mitgliedern aufgrund ihrer Verdienste ausschließlich auf Antrag des AHCHC vom BC mit 2/3-Mehrheit verliehen werden. Der Titel eines „EHRENPHILISTERSENIOR“ kann hochverdienten Philistersenioren beim

Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit auf Antrag des AHCHC vom BC mit 4/5-Mehrheit verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt auf einer Festkneipe oder einem Festkommers.

VIII. Änderung der GO, Geltungsdauer

§ 81 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Bei einer beabsichtigten GO-Änderung hat der CHC, noch bevor diese auf die Tagesordnung eines Convents gesetzt wird, der ständigen GO-Kommission die Änderungsabsichten bekanntzugeben. Die GO-Kommission wird binnen angemessener Frist einen Entwurf für die beabsichtigte GO-Änderung erstellen und eine Empfehlung abgeben, ob es sich hierbei um eine einfache oder wesentliche GO-Änderung handelt. Wird die beabsichtigte GO-Änderung sodann auf die Tagesordnung eines Convents gesetzt, ist die Bestimmung mit ihrem wesentlichem Inhalt in der Einladung zum Convent als eigener Tagesordnungspunkt anzuführen.
2. Einfache und wesentliche Änderung der Geschäftsordnung
 - a) einfache GO-Änderungen:
Diese bedürfen zu ihrer Annahme einer 4/5-Mehrheit des BC und können nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags gestellt werden. Diese sind unverzüglich dem Vorsitzenden der GO-Kommission schriftlich mitzuteilen.
 - b) wesentliche GO-Änderungen:
Betrachtet der BC eine beantragte GO-Änderung als wesentlich oder wird eine Gesamtänderung der GO ins Auge gefasst, so beauftragt er die ständige GO-Kommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes. Gleichzeitig kann der BC der GO-Kommission hierfür eine Frist setzen.
3. Beschlussfassung über wesentliche Änderungen
 - a) Die ständige GO-Kommission hat den erarbeiteten GO-Entwurf für alle Bundesbrüder zur Einsicht und Entnahme auf der Bude aufzulegen. Die Bundesbrüder haben die Möglichkeit, zu diesem Entwurf schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
 - b) Die innerhalb einer vorher festgesetzten angemessenen Frist eingelangten schriftlichen Stellungnahmen sind nach Möglichkeit im Entwurf zu verarbeiten.
 - c) Der so überarbeitete Entwurf ist dem BC vorzulegen, dieser kann gleichsam in erster Lesung den Entwurf gutheißen oder auch Änderungen und Ergänzungen vornehmen.
 - d) Der daraus resultierende Entwurf wird dem Cumulativconvent vorgelegt, der diesen im Ganzen (im Sinne eines einheitlichen Beschlussgegenstandes) mit 2/3-Mehrheit annehmen kann.
Kommt diese Mehrheit nicht zustande, können einzelne Teile des Beschlussgegenstandes, die für sich abgeschlossen und beschlussfähig sind, wieder dem BC zur weiteren Behandlung zugewiesen werden.

§ 82 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die GO bzw. einzelne GO-Bestimmungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Alle bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Schwaz, am 29.12.2016

Die GO-Kommission:

Mag. Martin Singer v/o Aristoteles

Dr. Alfred Egger v/o Xerxes

Mag. Thomas Bischof v/o Hermes